

# Vollzugsanweisung zur Satzung der Stadt Nürnberg über Werbeanlagen (WerbeanlagenS – WaS)

Vom 06. April 2009 (Amtsblatt S .133),

geändert durch Vollzugsanweisung vom 03. August 2012 (Amtsblatt S. 258)

Zum Vollzug der Satzung der Stadt Nürnberg über Werbeanlagen (WerbeanlagenS – WaS) erlässt der Stadtrat der Stadt Nürnberg folgende Anweisung:

- a) Für die Begrifflichkeiten sind maßgeblich die Definitionen der Bayerischen Bauordnung.  
Erst ab einem Anteil von 30 % Wirtschaftswerbung wird eine ansonsten kulturellen, sportlichen oder sozialen Zwecken dienende Werbung als Anlage der Wirtschaftswerbung gerechnet.
- b) Die Maximalmaße der einzelnen Werbeflächen in § 2 beziehen sich auf den Regelfall eines Gebäudes üblicher Breite. Die Zahl der Anlagen bezieht sich immer auf ein Gebäude. Gebäude mit anderen Breiten, ungewöhnlichen Fassadenstrukturen oder atypischer Gestaltung sind in besonderer Weise Abweichungen zugänglich. Dies gilt insbesondere, wenn die straßenseitige Länge eines Gebäudes die typische Parzellenbreite von ca. 10-25 Metern überschreitet.
- c) § 5 (Abweichungen) ist auch geschaffen, um in atypischen Einzelfällen unüblicher Werbeformen, unüblicher Fassadengestaltung, unüblicher Gebäudegrößen oder sonstiger unüblicher Umstände Lösungen - ggf. auch im Rahmen der Verbotstatbestände benachbarter Zonen - möglich zu machen, die primär dem Ziel „Sicherung und Verbesserung des Stadtbildes“ gerecht werden, dies aber auch auf andere Weise als im Satzungstext beschrieben erreichen können.
- d) Speisekarten bis zu einer Größe von DIN A 2 unterliegen weder der Satzung noch sind sie genehmigungspflichtig; auch nicht im Zusammenhang mit einer genehmigungspflichtigen Werbeanlage.
- e) Zu § 1 Abs. 3:  
Zulässig sind 2 Ereignisse à maximal 2 Monate Dauer pro Jahr nach erkennbarem Zweck am Ort der Leistung. Der „erkennbare Zweck“ ist mit „von – bis“ Angabe (Datum) auf der Werbeanlage erkennbar anzubringen.
- f) Zu § 2 Abs. 2:  
Die Geltungsbereichsregelung orientiert sich am tatsächlichen Ortsbild, die bauplanungsrechtliche Einstufung kann nur Hilfe sein. In jedem Einzelfall ist daher zu prüfen, ob eine Anlage von der Satzung erfasst ist oder nicht. Insbesondere Anlagen am Rand von Gewerbegebieten, die auf andere Gebietstypen einwirken, können somit der Satzung unterfallen. Umgekehrt können Anlagen in planungsrechtlichen Mischgebieten mit stark gewerblichem Charakter im Einzelfall auch nicht der Satzung unterfallen. Anlagen, die nur im Gewerbegebiet auf das Gewerbegebiet einwirken unterliegen in der Regel nicht der WaS. Der Begriff „vorwiegend gewerblich geprägte Gebiete“ in Zone E bezieht sich somit allein auf das gemeinhin verstandene wenig schützenswerte Ortsbild von „Gewerbegebieten“; auf den planungsrechtlichen Begriff ist nicht abzustellen. Ebenso wenig unterfallen die Büro- und Einzelhandelsstandorte der Zone D dem gemeinhin aus ortsbildlicher Sicht verstandenen Gewerbebegriff. „Gewerbe“ im Sinne der WaS umfasst somit oft -nicht immer- Standorte des produzierenden Gewerbes, Standorte mit Logistik- und Werkstattfunktionen und ähnliche Standorte mit diaphanen Gebäudestrukturen, wenig ablesbaren Gestaltungsabsichten und geringen Ansprüchen an das Ortsbild.
- g) Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1:  
denkmalrechtliche Ensembles sind die vom bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in die Denkmalliste für die Stadt Nürnberg aufgenommen Ensembles. Ihre Abgrenzungen sind im Internet unter [www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de) abzurufen, ebenso bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg, Sachgebiet Denkmalschutz.
- h) Zu § 2 Abs. 2:
  - aa) Verteiler- und Schaltkästen sind Objekte im öffentlichen Raum, die der Infrastruktur dienen. Hierunter fallen auch die Postverteilerkästen, ebenso Kästen für Ampelanlagen, Telekommunikation, Elektrizität.
  - bb) Der Beklebensanteil bezieht sich auf den Anteil der beklebten Fläche der Verglasung. Maßgeblich ist hierbei die Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den beklebten Anteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer Beklebung erzielt werden soll.
  - cc) (Verbot bedruckter Platten) Eine räumliche Wirkung tritt in der Regel bei Ausfrästiefen oder Aufbauhöhen ab 10 mm ein.
  - dd) (Verbot bedruckter Platten) Brauereilogos können bis zu den Maßen 50 x 50 cm, nicht höher als die Hauptbeschriftung, an Gaststätten untergeordnet mit einem Anteil bis zu 30 %

der Gesamtansicht der jeweiligen Anlage auch ohne räumliche Wirkung angebracht werden.

ee)(Gerüstwerbung) Die nächtliche Beleuchtung von Gerüstwerbung ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr unzulässig.

- i) Zu § 4 Nr. 1:  
Hier soll die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen architektonischer Gesamtkonzepte auch abweichende und gestalterisch gute Lösungen für Werbeanlagen an Fassaden zu finden.
- k) Zu § 4 Nr. 2:  
Ziel ist es, Bemalungen mit grafischen Darstellungen wie Logos oder Bebilderungen zu ermöglichen. Hierbei soll eine möglichst hochwertige, im Idealfall eine künstlerische Lösung gefunden werden. Textliche Werbebotschaften sollen nur untergeordnet möglich sein. Die Brandwand umfasst die komplette geschlossene Ansichtsfläche der Wand.
- l) Zu § 4 Nr. 3:  
Firmenembleme und Warenzeichen in Abhängigkeit der Gliederung der Fassade. Ziel ist es hier, Logos, Bildzeichen oder Schriften zulassen zu können, wenn Sie nicht mit den architektonisch vorgegebenen Merkmalen der Fassade (wie Lisenen, Gesimsen etc.) gestalterisch kollidieren. Die Überdeckung gewollter architektonischer Elemente durch Werbeanlagen soll vermieden werden.

- m) Zu § 4 Nr. 4:  
„Bauwerbetafeln“ im Sinne der WaS sind Werbeanlagen, die der Bewerbung einer baulichen Anlage am Ort der Entstehung dieser Anlage dienen (für das Objekt am Ort des Objekts). Üblicherweise werden derartige Tafeln bei Wohnungs- oder Büroobjekten schon frühzeitig vor dem eigentlichen Objekt erstellt, um die Vermarktung zu sichern. Da die Tafeln eigenständige bauliche Anlagen darstellen, sind sie gesondert zu beantragen. Um der Problematik der häufigen Nichtzulässigkeit oder nur ausnahmsweisen Zulässigkeit entgegenzuwirken, werden diese Anlagen mit der Ausnahme Nr. 5 privilegiert, wenn sie sich an einen einheitlichen Rahmen halten. Wesentlich ist die Nichtüberschreitung der Größe und die befristete Beantragung. Die Tafel darf auch aufgeständert werden, die Gesamthöhe der Anlage darf 5,50 m nicht überschreiten. Bauwerbetafeln dürfen wie alle Werbeanlagen nicht sonstigem Recht (Verkehrssicherheit, Abstandsflächen usw. ) widersprechen, ein Motiv kann zur tatsächlichen Ausführung nachgereicht werden. Keine „Bauwerbetafel“ ist eine Werbeanlage auf einer Baustelle, die für ein anderes Objekt oder nur für einen Maßnahmenträger wirbt. Hier handelt es sich um eine normale Werbeanlage.